

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST



RECHTSABTEILUNG

Per E-Mail an:

Herrn Wilfried **MAYR**

tragwein@aon.at

Unser Zeichen - bitte anführen 5.792/14/Dr.E/Cla

Ihr Zeichen

Wien, 13.5.2014

Betreff Abfertigung

Sehr geehrter Herr Kollege!

Bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 7.5.2014 kann ich Folgendes mitteilen:

Vorauszuschicken ist, dass im Falle einer Selbstkündigung prinzipiell keine Abfertigung gebührt. Im Fall einer einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses gebührt eine Abfertigung nur unter der Voraussetzung, dass diese auch ausdrücklich vereinbart wird. Eine solche Vereinbarung bedingt aber natürlich, dass der Dienstgeber zur Zahlung einer Abfertigung prinzipiell bereit ist, was aber erfahrungsgemäß nicht der Fall ist, wenn keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Eine Ausnahme vom Grundsatz, dass im Fall einer Selbstkündigung keine Abfertigung gebührt, besteht aber dann, wenn das Dienstverhältnis innerhalb von 6 Monaten nach einer Eheschließung (unter der Voraussetzung, dass die Ehe im Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses noch aufrecht ist) gelöst wird, oder innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt eines eigenen Kindes, nach der Annahme eines von allein oder gemeinsam mit dem Ehegatten an Kindes statt angenommenen Kindes, das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder nach der Übernahme eines Pflegekindes, das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat (wenn das Kind im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt). Ebenso gebührt eine Abfertigung, wenn das Dienstverhältnis spätestens zwei Monate vor Ablauf einer Karenz nach dem Mutterschutzgesetz oder dem Väterkarenzgesetz oder während einer Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG oder nach dem VKG gekündigt wird.

Eine "Übernahme" der Abfertigungsansprüche kommt insofern nicht in Frage, als die Kollegin in ihrem jetzigen Dienstverhältnis noch unter die sogenannte "Abfertigung alt" fällt. Bei einem Dienstantritt in Oberösterreich würde ein neues Dienstverhältnis beginnen, das bereits unter die sogenannte "Abfertigung neu" fällt, das heißt sie würde hier unter die Mitarbeitervorsorge fallen.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen

Dr. Andrea EISLER e.h. Sekretär